

27. 1. Findet die Bestimmung in §. 10 des preuß. Gesetzes vom 7. Mai 1853, betr. die Beförderung von Auswanderern (G. S. S. 729), nach welcher mit Strafe bedroht ist, wer ohne Konzession Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern vermittelt, auch auf denjenigen Anwendung, welcher eine auf den Abschluß solcher Verträge gerichtete Thätigkeit entfaltet, ohne daß es zum Vertragsabschlusse kommt?

2. Ist zum Thatbestande der Begünstigung erforderlich, daß der Begünstiger von der konkreten Gestaltung des von dem anderen verübten Verbrechens oder Vergehens Kenntniß hatte?

St.G.B. §. 257.

Bgl. Bb. 5 Nr. 7.

II. Straffenat. Urth. v. 27. November 1885 g. R. Rep. 2869/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Neustettin.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat für festgestellt erachtet:

A. Daß der Angeklagte in den Jahren 1880, 1882, 1883 und 1884 in Preußen ohne Konzession durch acht selbständige Handlungen Verträge mit den Auswanderern (es folgt unter Nr. 1—9 die Bezeichnung verschiedener Personen) zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern vermittelt und ohne Konzession den genannten Personen seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge und die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern angeboten hat;

B. Daß der Angeklagte ferner durch die Handlungen ad 1 und 2 gleichzeitig den Wehrpflichtigen, welche in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben, zur Begehung dieses Vergehens durch Rat und That wissentlich Hilfe geleistet hat;

C. Daß der Angeklagte endlich durch die Handlungen ad 6 und ad 8 gleichzeitig

ad 6 dem Bauersohn S. nach Begehung von Vergehen,

ad 8 dem Büdner J. nach Begehung eines Verbrechens

wissentlich Beistand geleistet hat, um dieselben der Bestrafung zu entziehen, und zwar, indem er diesen Beistand seines Vortheiles wegen leistete.

1. Was zunächst die Feststellung zu A. anbelangt, so muß der Revision zugegeben werden, daß sie zum Teil auf irriger Auffassung des preussischen Gesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern, beruht. Der §. 10 dieses Gesetzes bedroht denjenigen mit Strafe, der ohne Konzession Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder der ohne Konzession seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder die Erteilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet. Der erste Richter geht von der Auffassung aus, daß die Strafvorschrift, sofern sie sich gegen die Vermittelung der fraglichen Verträge richtet, nicht erfordere, daß durch die Thätigkeit der Mittelsperson ein Vertrag zustande komme; es soll vielmehr zur Erfüllung des Thatbestandes genügen, daß die Mittelsperson eine Thätigkeit ausübe, welche auf den Abschluß des Vertrags hingerichtet. Diese Auslegung thut dem Wortlaute des §. 10 a. a. O. Zwang an. Einen Vertrag hat nur der vermittelt, der durch sein Zwischentreten den Vertragsabschluß mit verursacht hat. Anderenfalls spricht man korrekt von einer auf Vertragsvermittlung abzielenden Thätigkeit. Der erste Richter gelangt zu seiner ausdehnenden Erklärung durch die Erwägung, das Gesetz wolle nach §. 2 verhüten, daß der Auswanderer unzuverlässigen Personen in die Hände falle. Hätte aber der Gesetzgeber rücksichtslos diese Tendenz verfolgt, so würde er nicht bloß den Abschluß und die Vermittelung von Verträgen zum Zwecke der Beförderung von Auswanderern, sondern auch den Versuch unter Strafe gestellt haben. Das ist nicht geschehen. Es ist sonach nicht für geboten erachtet, schon der auf den Abschluß und die Vermittelung der fraglichen Verträge gerichteten Thätigkeit mit Strafbrohungen entgegenzutreten. Da §. 10 a. a. O. nicht bloß die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Vermittelung unter Strafe stellt,

vgl. Goldammer, Archiv Bd. 6 S. 266,

so würde die Bestrafung jeder auf Vermittelung von Überfahrtsverträgen gerichteten Thätigkeit in manchen Fällen (namentlich wenn die Thätigkeit von Freunden oder Verwandten des Auswanderers ausgeht) als eine über das gesetzgeberische Ziel hinausgehende Härte sich darstellen. Für die Auffassung des ersten Richters spricht scheinbar der Umstand, daß am Schlusse des §. 10 a. a. O. auch das Anerbieten zur Vermittelung und Auskunftsertheilung unter Strafe gestellt ist.

Man könnte daraus schließen, daß umsomehr die Strafbarkeit jeder auf Vermittelung des Vertragsabschlusses gerichteten Thätigkeit beabsichtigt worden sei. Allein diese Strafandrohung des Schlußsatzes beruht offenbar auf einer anderen Tendenz als die gegen den Abschluß und die Vermittelung der Verträge gerichtete Vorschrift. Der Gesetzgeber hatte keinen Grund zu verhindern, daß denen, welche sich einmal zum Auswandern entschlossen haben, bei Ausführung des Entschlusses von Sachkundigen auf Befragen Auskunft und Rat zu teil werde. Dagegen war Vorsorge zu treffen, daß geschäftsunkundige Auswanderer bei Abschluß der Beförderungsverträge nicht von unzuverlässigen Personen übervorteilt werden. Hierfür sorgt die Vorschrift, daß zum Abschlusse sowie zur Vermittelung von Verträgen eine Konzession nachzusuchen ist. Außerdem soll im volkswirtschaftlichen Interesse verhütet werden, daß Personen zum Auswandern angereizt werden. Diesem Zwecke dient die Vorschrift am Schlusse des §. 10 a. a. D.

Vgl. Stenogr. Berichte der preuß. zweiten Kammer 1852/53 Bd. 2 S. 759—761.

Es erscheint daher unzulässig, letztere Vorschrift zu einer ausdehnenden Auslegung der ersteren zu verwerten. In denjenigen Fällen, in welchen durch die auf Vertragsvermittelung gerichtete Thätigkeit des Angeklagten ein Vertrag nicht zustande gekommen ist — und dahin gehört jedenfalls der Fall zu A. 1 des ersten Urtheiles — ist daher zu Unrecht angenommen, daß der Angeklagte zum Zwecke der Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern Verträge vermittelt hat.

2. Die Prüfung der Feststellungen zu B. und C. hat zu rechtlichen Bedenken nicht geführt. Zu bemerken ist nur, daß die Schlußfeststellung zu C. der Auffassung Raum giebt, als habe der erste Richter angenommen, daß der Angeklagte gewußt habe, der Büdner J. habe ein Verbrechen begangen. Es liegt aber nur eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vor, denn unmittelbar vorher wird dargelegt, daß der Angeklagte nicht gewußt habe, wie die Straftthat, deren Verfolgung sich J. durch die Flucht entziehen wollte, zu qualifizieren sei, daß er aber gewußt, dieselbe sei eine schwerere, also entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen. Diese Feststellung genügt zur Begründung des Thatbestandsmerkmals, welches §. 257 St.G.B.'s mit dem Worte „wissentlich“ erfordert. Eine spezielle Kenntniß des Begünstigers von der konkreten Gestaltung der Straftthat des anderen verlangt das Gesetz

nicht. Im allgemeinen genügt die Kenntnis, daß der andere ein Verbrechen oder Vergehen verübt hat. Selbstverständlich kann in besonderen Fällen, insbesondere wenn die Grenze zwischen Vergehen und Übertretung von quantitativen Unterschieden abhängt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 23,
eine speziellere Feststellung zur Begründung der Thatbestandsmerkmale des §. 257 sich als notwendig herausstellen. Für den vorliegenden Fall war ein Anlaß zu einer spezielleren Feststellung nicht gegeben.